



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Bearb.: Christian Schwaiger  
Tel.: +43 (3612) 2801-223  
Fax: +43 (3612) 2801-550  
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-65971/2019-5

Liezen, am 11.07.2019

Ggst.: Rodung: Errichtung eines Rückhaltebeckens samt Zufahrtsweg für Geschiebeentnahme beim "Saugraben", Gemeinde Lassing, Nr. 5, 8903 Lassing, Gst. Nr. 746/1 und 746/4, KG 67509 Lassing-Sonnseite - Kundmachung

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Mit den Eingaben vom 15.05.2019 sowie 05.06.2019 hat die Gemeinde Lassing, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Friedrich Stangl, 8903 Lassing, Nr. 5, um die forstrechtliche Bewilligung für die dauernde Rodung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 746/1, und 746/4, beide KG 67509 Lassing-Sonnseite, im Ausmaß von insgesamt 2.019 m<sup>2</sup> zum Zwecke der Errichtung eines Rückhaltebeckens samt Zufahrtsweg für die Geschiebeentnahme beim „Saugraben“, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<b>Ort:</b> Gemeindeamt Lassing in 8903 Lassing Nr. 5		
<b>Datum</b>	<b>Zeit</b>	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b>
Mittwoch, 24.07.2019	10:00 Uhr	

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Sämtliche relevanten Unterlagen

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung Einsicht nehmen.

**Ort:** Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, 2 Stock, Zimmer 211

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der BH Liezen ([www.bh-liezen.steiermark.at](http://www.bh-liezen.steiermark.at)) kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

**Ort:** Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen

Datum von 11.07.2019 bis 23.07.2019	Zeit von 08:00 Uhr - 12:30 Uhr	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b> <b>2 Stock, Zimmer 211</b>
--	-----------------------------------	--

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des

Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, §§ 17 und 18 des Forstgesetzes 1975 in der geltenden Fassung.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i.V.

Christian Schwaiger  
(elektronisch gefertigt)